

Gemeinde Drachselsried



Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages (FBS)

Vom: 13.12.2023

Beschluss des Gemeinderates: 12.12.2023

**Art der amtlichen Bekanntmachung: Niederlegung im Rathaus und Mitteilung
an den örtlichen Anschlagstafeln**

Tag der amtlichen Bekanntmachung: 14.12.2023

Inkrafttreten: 01.01.2024

Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags (FBS)

vom

13.12.2023

Aufgrund des Art.6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Drachselsried folgende Gebührensatzung:

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbstständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) ¹Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. ²Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) ¹Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). ²Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. ³Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt sechs v. H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

| | |
|-------------------------------|-------------|
| 0 – 5 v. H. | 0,075 v. H. |
| über 5 – 10 v. H. | 0,225 v. H. |
| über 10 – 15 v. H. | 0,375 v. H. |
| über 15 – 20 v. H. | 0,525 v. H. |
| über 20 – 25 v. H. | 0,675 v. H. |
| über 25 – 30 v.H. | 0,825 v. H. |
| über 30 – 35 v. H | 0,975 v. H. |
| über 35 – 40 v. 44 | 1,125 v. H |
| über 40 v. H. | 1,350 v. H. |

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) ¹Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. ²Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Formblattes abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

- (1) ¹Der Beitragsschuldner hat am 01. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. ²Wer die zur Beitragsschuld führende selbstständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des für die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) ¹Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. ²Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) ¹ Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung bei Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 0,30 € und bei Kindern vom sechsten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,10 €. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen, die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. ²Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides gutgebracht.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.1992 zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung vom 14.07.2003 außer Kraft.

Drachselsried, den 13.12.2023


Johannes Vogl
1. Bürgermeister

